

IB6- 270100/17
Referatsleiter/in: MR'in Dr. Pukall
Bearbeiter/in: RD'in Dr. Voos

Berlin, 17. August 2011
Hausruf: 6297
Hausruf: 6303

PR/KR

a.d.D.

D₀ 18/8

Betr.: Angekündigter EU-Richtlinienvorschlag zu Dienstleistungskonzessionen
hier: Anfrage der FDP-Fraktion vom 08.08.2011

Bezug: Ihre Bitte um eine Stellungnahme vom 11.08.2011

Anlg.: 1

Die FDP-Fraktion hat ein Schreiben der Wasser Allianz Augsburg zur bevorstehenden Rechtsetzungsinitiative der KOM betreffend Dienstleistungskonzessionen (DLK) mit der Bitte um kurze Stellungnahme und Bewertung weitergeleitet.

Die Wasser Allianz Augsburg lehnt in dem Schreiben vom 15. Juli 2011 an MdB Link (FDP) den angekündigten EU-Richtlinienvorschlag zu DLK ab, weil die derzeitige Rechtslage ausreichend sei. Sie befürchtet, dass die KOM in dem Richtlinienvorschlag eine europaweite Ausschreibung von DLK vorschreiben wolle und dann die französischen Wasserkonzerne Veolia und Suez Lyonnaise den deutschen Wassermarkt aufkaufen würden. Dann würden die in Deutschland vorhandenen Strukturen der Wasserwirtschaft zerschlagen, die für ein qualitativ hochwertiges Trinkwasser gesorgt hätten. Die Wasserversorgung müsse in kommunaler Hand bleiben.

Die beigegefügte Stellungnahme ist von EB2, 162, IB5 und IVB3 mitgezeichnet worden. Die Wasser Allianz Augsburg hat in der gleichen Angelegenheit zunächst Abgeordnete angeschrieben und sich nunmehr auch an den Petitionsausschuss gewandt.

Dr. Voos

Stellungnahme zur Anfrage der FDP-Fraktion

1. Die EU-Kommission wird voraussichtlich im September einen Richtlinienvorschlag beschließen, in dem das Verfahren für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen (DLK) und Baukonzessionen einheitlich geregelt werden soll. Das Vorhaben ist Bestandteil des Maßnahmenpakets zur Neubelebung des EU-Binnenmarktes (Binnenmarktakte).

Durch DLK übertragen insbes. Kommunen Aufgaben der Daseinsvorsorge (z. B. in den Bereichen Wasser- und Abfallwirtschaft, Verkehr, Rettungsdienste) auf kommunale oder private Unternehmen. Die Konzession berechtigt ein Unternehmen, die Leistung gegenüber dem Bürger zu erbringen; als Gegenleistung erhält der Konzessionär — statt einer Vergütung — das Recht zur kommerziellen Nutzung und/oder Verwertung und trägt dabei das wirtschaftliche Risiko.

Bislang sind DLK vom Anwendungsbereich der vergaberechtlichen EU-Richtlinien ausgenommen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) müssen aber bereits heute die Grundfreiheiten des Binnenmarktes beachtet und bestimmte Grundsätze des EU-Primärrechts (Transparenz, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit) bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen mit grenzüberschreitender Bedeutung eingehalten werden. Das bedeutet, dass DLK bereits nach geltender Rechtslage unter Umständen europaweit ausgeschrieben werden müssen, sofern sie für den Binnenmarkt bedeutsam sind.

Die angekündigte Rechtssetzungsinitiative der EU-Kommission zu DLK wird erhebliche praktische Bedeutung insbesondere für die kommunale Daseinsvorsorge haben. Im Einzelnen hängt davon ab, in welchem Verfahren Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber zukünftig Dienstleistungs- und Baukonzessionen gewähren dürfen. Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung auf der EU-Ebene sehr aufmerksam.

Nach hiesiger Rechtsauffassung werden die Kommunen durch eine mögliche Neuregelung nicht „gezwungen“, ihre Wasserversorgung an private Dritte per Konzessionen abzugeben. Wie bisher können sie die Wasserversorgung eigenverantwortlich wahrnehmen oder aufgrund kommunaler Entscheidung an Dritte

abgeben. Erst wenn sich eine Kommune entscheidet, eine Konzession zu vergeben, sind die geltenden Regelungen für DLK zu beachten.

Die Befürchtung der Wasser Allianz, dass durch die vorgesehene DLK-RL vermehrt private bzw. ausländische Unternehmen wie z.B. Veolia auf den deutschen Markt drängen und damit negative Auswirkungen auf die Qualität der Trinkwasserversorgung zu besorgen wären, wird von hier aus nicht geteilt. In der deutschen Wasserwirtschaft sind bereits seit längerem private und ausländische Unternehmen aktiv, ohne dass es zu negativen Auswirkungen auf die Wasserqualität gekommen wäre. Alle in Deutschland tätigen Wasserversorger müssen u. a. die Anforderungen der Trinkwasserverordnung einhalten.

2. Zahlreiche Wirtschaftsverbände sowie Bundesrat, BT-Wirtschaftsausschuss, Kommunale Spitzenverbände und Europäisches Parlament lehnen eine europäische Regelung ab. Sie bezweifeln die Notwendigkeit einer europäischen Regelung und befürchten eine Einschränkung des Entscheidungsspielraums der Kommunen, mehr Bürokratie sowie eine Förderung der Rekommunalisierung. Diese Bedenken hat die Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission auch mehrfach zum Ausdruck gebracht.

DLK sollten in einem transparenten und wettbewerblichen Verfahren vergeben werden. Ob es dafür zusätzlicher Rechtssetzung bedarf, ist aus Sicht des BMWi eine offene Frage. Mit Blick auf die Rechtsprechung des EuGH könnte eine EU-Richtlinie zu Konzessionen mehr Rechtssicherheit bedeuten. Eine Neuregelung zu DLK müsste aber jedenfalls mit Augenmaß erfolgen, schlank und praxisgerecht sein. Die Beteiligung privater Unternehmen in der Daseinsvorsorge muss faktisch möglich bleiben. Es besteht kein Interesse an einer Förderung der Rekommunalisierung.

Die Bundesregierung hält deshalb eine Einbeziehung der DLK in die **allgemeinen** Regeln der Vergaberichtlinien weder für erforderlich noch sinnvoll. Auch zukünftig sollten die allgemeinen Regelungen der Vergaberichtlinien und insbesondere deren Verfahrenstypen keine Anwendung auf Konzessionen finden.

Es bleibt abzuwarten, mit welchem Inhalt im Einzelnen die EU-Kommission

(voraussichtlich im September) den Richtlinienvorschlag beschließen wird. Nach Beschlussfassung durch die EU-Kommission wird sich die Bundesregierung für das Gesetzgebungsverfahren im Rat der EU positionieren.

Zur Ergänzung wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von April 2011 (Anlage) verwiesen.